

**Bericht der Sachkommission für Siedlungsentwicklung, Verkehr, Versorgung und Umwelt (SVU) zur Vorlage Nr. 06-10.115 "Erlass einer neuen Ordnung betreffend Strassen- und Kanalisationsbeiträge sowie Gebühren für die Ableitung von Abwasser (Strassen- und Kanalisationsordnung)"**

---

**1. Allgemein**

Die Sachkommission für Siedlungsentwicklung, Verkehr, Versorgung und Umwelt (SVU) hat an ihrer Sitzung vom 29. September 2008 die Vorlage Nr. 06-10.115 mit dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats, Marcel Schweizer, dem Abteilungsleiter Tiefbau und Verkehr, Richard Grass, sowie Christian Hofer, technischer Sekretär, beraten. Die Kommission unterstützt die Vorlage, beantragt aber noch kleine Änderungen zu den Beschlüssen. Zum besseren Verständnis des Einwohnerrats wurden die nachfolgenden diversen Fragen behandelt:

**2. Erklärung durch den Gemeinderat**

Im Bau- und Planungsgesetz wird geregelt, wie die Finanzierung der Strassen und Kanalisationen finanziert wird.

Riehen hat das Recht, eine eigene Ordnung für Erschliessungsbeiträge zu erlassen.

Es ist ein politischer Auftrag, für die Abwasserableitung Gebühren zu erheben.

In der Vorlage des Gemeinderats werden die diversen Beiträge und Gebühren als Vorschlag an den Einwohnerrat weitergegeben.

**3. Diskussion zur Vorlage***Erschliessungsbeiträge*

Erschliessungsbeiträge sind in Riehen bereits bekannt. Neu hingegen ist, dass die zum Unterhalt des Kanalisationsnetzes herangezogene Finanzierung der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser künftig nach dem Verursacherprinzip durch kostendeckende Gebühren und nicht mehr durch Steuern erfolgen soll.

Die Erschliessungsbeiträge für Strassen sind entsprechend den drei unterschiedlichen Strassentypen abgestuft. Die Berechnung basiert auf den effektiven Bau- und Landerwerbskosten entsprechend den Strassentypen:

1. Verbindungsstrassen 40 %
2. Sammelstrassen 60 %
3. Erschliessungsstrassen 100 %.



Die Kommission wünscht, dass darauf geachtet wird, die Erschliessungsbeiträge nicht zu hoch ausfallen zu lassen, damit nicht die Gefahr besteht, dass Riehen dadurch gegenüber anderen Gemeinden ein Nachteil entsteht.

### *Kanalisationsbeitrag*

Die Erschliessungskosten resp. der Anschluss eines Hauses an die öffentliche Kanalisation ist nur einmal zu bezahlen.

Berechnung des Beitrags = 2 % der Gebäudeversicherungssumme des neu anzuschliessenden Gebäudes.

Bei nachträglichen An- und Umbauten besteht ein Freibetrag von Fr. 100'000.--.

Ein Freibetrag entsteht auch bei Investitionen von Gebäudeisolationen oder bei Einbau von Energieanlagen mit erneuerbaren Energieträgern.

Die Kommission stellt fest, dass die Verrechnung des Kanalisationsbeitrags durch die Gemeinde erst nach Fertigstellung des Gebäudes resp. nach Vorliegen des Gebäudeversicherungswertes erfolgen kann. Die Gemeinde tritt deshalb in eine Art Vorfinanzierung ein.

### *Abwasserableitungsgebühren*

Wer Abwasser in die öffentliche Kanalisation einleitet, muss für die Ableitung eine Gebühr bezahlen.

Die Gebühr wird wie folgt berechnet:

- a) für die Ableitung von verschmutztem Abwasser nach Massgabe des bezogenen Wassers in Kubikmeter

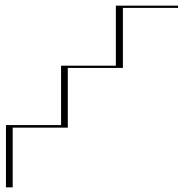
Der Gebührensatz der Stadt Basel von CHF 0.75/m<sup>3</sup> wird übernommen.

- b) für die Ableitung von nicht verschmutztem Niederschlagswasser nach Massgabe der versiegelten Grundstückfläche in Quadratmeter

Der Gebührensatz der Stadt Basel von CHF 0.90/m<sup>2</sup> kann auch in diesem Fall übernommen werden.

### *Kommission:*

Die Kommission gibt gleichzeitig mit dem Antrag zur neuen Gebührenordnung einen Anzug an den Gemeinderat weiter, um für die Eigentümer einen Anreiz zu schaffen, damit das anfallende Regenwasser nicht, oder nur verzögert, in die Kanalisation geleitet wird. Nach Rücksprache mit der Verwaltung schlägt die Kommission zudem vor, nach § 1 folgenden Paragraphen einzufügen:



Seite 3     *Fördermassnahmen zur Entlastung der öffentlichen Kanalisation*

§... Der Gemeinderat kann Massnahmen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die der Versickerung, der Retention oder der Nutzung von Regenwasser dienen, durch Beiträge fördern.

*Kanalisationanschlussleitungen*

Die Kommission beantragt dem Einwohnerrat in den 3 nachfolgenden Paragraphen Änderungen:

III. Kanalisationsanschlussleitungen

Überwachung, § 13

Aufgrabungsbewilligung, § 14 Abs. 2

IV. Kanalisationsbewilligungen

Bewilligungspflicht und Zuständigkeit, § 15 Abs. 3

In den genannten Paragraphen sollen jeweils an den entsprechenden Stellen die Worte: "... von der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung ..." gestrichen und durch die Worte: "... von der Gemeindeverwaltung ..." ersetzt werden.

**4. Kommissionsentscheid**

Die Kommission begrüsst die Ordnung und stellt diese mit den aufgeführten Änderungen dem Einwohnerrat zur Abstimmung frei.

**5. Anträge an Einwohnerrat**

1. Die Sachkommission für Siedlungsentwicklung, Verkehr, Versorgung und Umwelt (SVU) beantragt dem Einwohnerrat einstimmig, dem Antrag des Gemeinderates, inkl. der Änderungen der Kommission zur Ordnung Nr. 06-10.115, Folge zu leisten.
2. Die Sachkommission beantragt dem Einwohnerrat folgende Änderungen der Vorlage im Rahmen der Detailberatung:

- a) Nach dem § 1 sei ein Paragraph mit folgendem Wortlaut einzufügen:

*Fördermassnahmen zur Entlastung der öffentlichen Kanalisation*

§... Der Gemeinderat kann Massnahmen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die der Versickerung, der Retention oder der Nutzung von Regenwasser dienen, durch Beiträge fördern.



Seite 4

- b) In den §§ 13-15 sollen jeweils die Worte "...von der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung..." gestrichen und durch die Worte "...von der Gemeindeverwaltung..." ersetzt werden.

Riehen, 6. Oktober 2008

Der Präsident der Sachkommission SVU

Urs Soder